

**Erklärung zur Unternehmensführung
der Akademie der Künste der Welt / Köln, gGmbH
für das Geschäftsjahr 2020
gemäß des Public Corporate Governance Kodex (PCGK) der Stadt Köln**

I. Entsprechenserklärung gem. Präambel und Geltungsbereich

1. Regelungen

~~(-) Die Regelungen des PCGK finden vollständige Anwendung.~~

(x) Die Regelungen des PCGK finden grundsätzlich Anwendung, mit Ausnahme folgender Ziffern: s. Anlage 1

Begründung: s. Anlage 1

2. Empfehlungen

~~(-) Die Empfehlungen des PCGK finden vollständige Anwendung.~~

(x) Die Empfehlungen des PCGK finden grundsätzlich Anwendung, mit Ausnahme folgender Ziffern: s. Anlage 2

Begründung: s. Anlage 2

3. Anregungen

~~(-) Die Anregungen des PCGK finden vollständige Anwendung.~~

(x) Die Anregungen des PCGK finden grundsätzlich Anwendung, mit Ausnahme folgender Ziffern: s. Anlage 3

Begründung: s. Anlage 3

II. Beschreibung der Arbeitsweise des Geschäftsleitungsorgans sowie der
Zusammensetzung und Arbeitsweise von dessen Ausschüssen gem. Präambel und
Geltungsbereich

1. Beschreibung der Arbeitsweise:

Die Geschäftsführerin hat die Geschäfte unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrats sowie nach dem Anstellungsvertrag zu führen.

Die Geschäftsführerin ist verpflichtet, bei der Führung der Geschäfte der Gesellschaft mit den übrigen Unternehmensorganen und der Belegschaftsvertretung zum Wohle der Gesellschaft zusammenzuarbeiten.

Die Geschäftsführerin hat ihre ganze Arbeitskraft grundsätzlich in den Dienst der Gesellschaft zu stellen. Für Nebentätigkeiten gilt Folgendes:

Sie darf einer unentgeltlichen Nebentätigkeit nachgehen, insofern sie hierdurch ihre Pflichten gemäß dem Anstellungsvertrag, insbesondere ihre Treuepflicht gegenüber der Gesellschaft weder beeinträchtigt noch verletzt.

Sie darf einer entgeltlichen fachbezogenen Nebentätigkeit (z.B. Fachvorträge, Teilnahme an Workshops) nach vorheriger Anzeige gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden nachgehen, insofern sie hierdurch ihre Pflichten gemäß dem Anstellungsvertrag, insbesondere ihre Treuepflicht gegenüber der Gesellschaft weder beeinträchtigt noch verletzt.

Eine sonstige entgeltliche Nebentätigkeit darf die Geschäftsführerin nur nach schriftlicher Einwilligung des Aufsichtsratsvorsitzenden der Gesellschaft übernehmen und/oder ausüben. Die Einwilligung ist zu erteilen, wenn sie durch die Aufnahme der entgeltlichen Nebentätigkeit ihre Pflichten gemäß dem Anstellungsvertrag, insbesondere ihre Treuepflicht gegenüber der Gesellschaft weder beeinträchtigt noch verletzt. Diese Einwilligung kann mit der Auflage verbunden werden, darauf fließende Entgelte, Entschädigungen und Nebenleistungen ganz oder teilweise abzuführen oder auf die Zahlungen des Geschäftsführergehaltes anzurechnen. Das Entsprechende gilt für die Übernahme von

- a) Mandaten in Aufsichtsräten und ähnlichen Gremien sowie
- b) Ehrenämtern im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und der Kultur, sofern sie nicht den unentgeltlichen Nebentätigkeiten zuzuordnen sind,
- c) Geschäftsführer- und Vorstandstätigkeiten bei anderen Gesellschaften und Kultureinrichtungen,
- d) mittelbaren und unmittelbaren Beteiligungen an einem Unternehmen, das mit der Gesellschaft in irgendeinem Punkt ihres Geschäftsgegenstandes in Konkurrenz oder mit der Gesellschaft in geschäftlichen Beziehungen steht
- e) sowie für entgeltliche Veröffentlichungen und Vorträge, welche den Tätigkeitsbereich der Gesellschaft betreffen. Die erteilte Zustimmung ist jederzeit widerruflich.

§ 88 des Aktiengesetzes gilt im Übrigen entsprechend.

Auf Veranlassung der Gesellschaft und nach Zustimmung des Aufsichtsrats hat die Geschäftsführerin für andere Unternehmen, an denen Beteiligungen oder ähnliche Interessen der Gesellschaft bestehen, in näher zu vereinbarenden Weise tätig zu werden bzw. Ämter und Mandate (Mitgliedschaften in Aufsichtsräten, Beiräten oder ähnlichen Organen, Geschäftsführer- und Vorstandstätigkeiten bei anderen kommunalen Unternehmen, Wahrnehmung von Mitgliedschaften in Organen von Beteiligungsgesellschaften) zu übernehmen.

Die Geschäftsführerin ist verpflichtet, bei Beendigung des Anstellungsverhältnisses sämtliche Tätigkeiten, Ämter und Mandate gemäß Abs. 2 niederzulegen. Im Rahmen dieser Tätigkeiten, Ämter und Mandate stellt die Gesellschaft die Geschäftsführerin hinsichtlich aller gerichtlich festgestellter Ansprüche frei, die gegen sie im Zusammenhang mit deren Ausübung erhoben werden, soweit der Geschäftsführerin

nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt und soweit für solche Ansprüche die Geschäftsführerin keine versicherungsseitigen Deckungen hat.

Die Geschäftsführerin hat, auch nach Beendigung des Anstellungsverhältnisses, über die ihr bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Vorgänge, betrieblichen Angelegenheiten, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Sie darf die ihr bei ihrer Tätigkeit zugänglich gewordenen Kenntnisse nicht im eigenen oder fremden Interesse unbefugt verwenden oder verwerten. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Bereich oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen, ebenso nicht für gesetzliche Auskunftspflichten. Die Gesellschaft behält sich in jedem Fall der Verletzung das Recht vor, den entstandenen Schaden und eventuelle weitere Ansprüche gerichtlich einzufordern.

Die Geschäftsführerin verpflichtet sich, bei ihrem Ausscheiden alle in ihrem Besitz befindlichen, im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit stehenden Unterlagen (Schriftstücke und sonstige Daten, ungeachtet der technischen Form ihrer Verfügbarkeit) und alle ihr überlassene Gegenstände an die Gesellschaft zurückzugeben. Erforderlichenfalls hat sie eine eidesstattliche Versicherung abzugeben, dass alle Unterlagen so vernichtet worden sind, dass kein Dritter hieraus irgendwelche Kenntnisse erlangen kann.

Zugunsten der Geschäftsführerin schließt die Gesellschaft auf ihre Kosten eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (D & O-Versicherung) sowie eine Rechtsschutzversicherung betreffend dienstliche Tätigkeiten ab, die ihr unmittelbar Versicherungsschutz gewähren.

Die Geschäftsführung hat die Wertgrenzen für die im Gesellschaftervertrag und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung genannten zustimmungsbedürftigen Geschäfte zu beachten.

2. Ausschüsse

(x) Das Geschäftsleitungsorgan hat keinen Ausschuss gebildet.

~~(-) Das Geschäftsleitungsorgan hat folgende Ausschüsse gebildet, denen folgende Mitglieder angehören:~~

~~Beschreibung der Arbeitsweise der Ausschüsse:~~

III. Dauer der Zugehörigkeit zum Aufsichtsorgan gem. Präambel und Geltungsbereich

~~(-) Die Beteiligung hat kein Aufsichtsorgan~~

(x) Die Beteiligung hat folgendes Aufsichtsorgan, dem folgende Mitglieder mit folgender Dauer angehören:

Mitglied	Mitglied seit Datum bis Datum
Prof. Klaus Schäfer (Vorsitzender)	09.12.2014 bis 10.12.2020

Horst Thelen (stellvertretender Vorsitzender)	20.10.2017 bis 10.12.2020
Dr. Eva Bürgermeister (Wahl zur Vorsitzenden in der konstituierenden Sitzung am 01.02.2021)	09.12.2014 bis heute
Bärbel Hölzing (Wahl zur stellvertretenden Vorsitzende in der Konstituierenden Sitzung am 1.02.2021)	10.12.2020 bis heute
Brigitta von Bülow	09.12.2014 bis heute
Dr. Ralph Elster	10.12.2020 bis heute
Maria Helmis	10.12.2020 bis heute
Anne Henk-Hollstein	09.12.2014 bis 10.12.2020
Jörg Kobel	10.12.2020 bis heute
Susanne Laugwitz-Aulbach	09.12.2014 bis heute
Gisela Stahlhofen	09.12.2014 bis 10.12.2020
Katharina Welcker	12.06.2018 bis 10.12.2020
Thomas Welter	10.12.2020 bis heute

IV. Beschreibung der Arbeitsweise des Aufsichtsorgans sowie der Zusammensetzung und Arbeitsweise von dessen Ausschüssen gem. Präambel und Geltungsbereich

1. Arbeitsweise

~~(-) Die Beteiligung hat kein Aufsichtsorgan.~~

() Beschreibung der Arbeitsweise des Aufsichtsorgans:

Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat.

Die Aufsichtsratsmitglieder sind an die Weisungen des Rates der Stadt Köln gebunden.

Die Aufgaben des Aufsichtsrates richten sich nach den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages. Soweit in dem Gesellschaftsvertrag keine abweichenden Bestimmungen getroffen sind oder nicht gesetzlich zwingend Abweichendes gilt, sind die Bestimmungen des § 52 GmbH-Gesetz in Verbindung mit den in jener Bestimmung zitierten Bestimmungen des AktG auf den Aufsichtsrat der Gesellschaft nicht entsprechend anzuwenden.

Der Aufsichtsrat hat folgende Aufgaben:

Überwachung der Geschäftsführung,

Beratung des Wirtschaftsplanes, Prüfung des Jahresabschlusses sowie des

Lageberichtes,

Beauftragung des Abschlussprüfers

Entscheidung über den Abschluss, die Aufhebung und die Änderung von Geschäftsführer-Anstellungsverträgen.

Die Geschäftsführung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates in folgenden Angelegenheiten:

Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäfte, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festzulegender Wert überschritten wird, Aufnahme und Gewährung von Darlehen – mit Ausnahme von Kassenkrediten –, Übernahme von Gewährleistungsverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere, sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich entsprechen, soweit ein in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festzulegender Wert überschritten wird;

soweit nicht bereits im genehmigten Wirtschaftsplan vorgesehen, Verzicht auf Forderungen sowie unentgeltliche Leistungen aller Art ab dem Betrag von 2.500 EUR,

Einleitung (Aktivprozesse) und Beendigung von Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung.

Die Geschäftsführung darf zustimmungsbedürftige Geschäfte, die keinen Aufschub dulden, selbständig vornehmen. Sie bedarf hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfalle seines Stellvertreters. Der Aufsichtsrat ist jedoch in diesen Fällen in der nächsten Sitzung zu unterrichten. In eilbedürftigen, in die Zuständigkeit des Aufsichtsrates fallenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, entscheidet der Vorsitzende des Aufsichtsrates mit zwei weiteren Mitgliedern des Aufsichtsrates. Ist der Vorsitzende verhindert, entscheidet sein Stellvertreter. Eilentscheidungen sind dem Aufsichtsrat in dessen nächster Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens aber einmal im Kalenderhalbjahr einberufen. Sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter an der Einberufung verhindert oder ist weder ein Vorsitzender noch ein Stellvertreter vorhanden, erfolgt die Einberufung durch die Geschäftsführung in vertretungsberechtigter Zahl. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, soweit der Aufsichtsrat keinen gegenteiligen Beschluss fasst.

Die Einberufung hat schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und mit Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen. Die Beratungsunterlagen sind der Einladung möglichst beizulegen. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden. Sitzungsort ist Köln.

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.

Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so ist binnen drei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die dann bei Anwesenheit des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters ohne Rücksicht auf die erforderliche Mindestzahl der satzungsmäßigen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Abwesende Mitglieder des Aufsichtsrates können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates teilnehmen, dass sie in der Sitzung eine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Mitglied des Aufsichtsrates überreichen lassen.

Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder dem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden in der Sitzung.

Sofern kein Aufsichtsratsmitglied unverzüglich widerspricht, können nach dem Ermessen des Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung seines Stellvertreters Beschlüsse auch durch Einholen schriftlicher oder elektronisch versandter Erklärungen gefasst werden. In diesem Falle ist eine vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung vom Stellvertreter zu bestimmende Frist für den Eingang der Stimmen festzulegen. Innerhalb dieser Frist nicht eingegangene Stimmen werden bei der Beschlussfassung nicht mitgezählt.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist.

Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Akademie der Künste der Welt/Köln, gemeinnützige GmbH“ abgegeben.

Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

Die Anwendung der Bestimmungen des Aktiengesetzes (AktG) wird ausgeschlossen, soweit sich aus den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und aus zwingenden gesetzlichen Gründen im Einzelnen nicht etwas anderes ergibt.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu wahren. Die Unterrichtungspflicht gemäß § 113 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in dem in § 394 AktG beschriebenen Rahmen und den vom Rat der Stadt Köln diesbezüglich beschlossenen Bestimmungen bleibt davon unberührt.

Ein Verstoß gegen die Verschwiegenheits- oder Geheimhaltungspflicht erfüllt den Tatbestand des § 85 GmbH-Gesetz und begründet die Verpflichtung zum Schadenersatz gegenüber der Gesellschaft.

Die vom Rat der Stadt Köln entsandten Aufsichtsratsmitglieder sind berechtigt, den Rat der Stadt Köln, dessen Fraktionen und Fachausschüsse über sonstige Angelegenheiten der Gesellschaft zu unterrichten, es sei denn, es handelt sich um vertrauliche Angelegenheiten der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse.

Der Aufsichtsrat hat mindestens einmal pro Geschäftsjahr der Gesellschafterversammlung über seine Tätigkeiten zu berichten.

Bei allen Angelegenheiten, die der Entscheidungskompetenz der Gesellschafterversammlung unterliegen, ist der Aufsichtsrat zu hören.

Der Aufsichtsrat wechselte zum 10.12.2020. Neue Mitglieder des Aufsichtsrates haben erst in Jahr 2021 die Möglichkeit zur Teilnahme an einer Grundlagenschulung wahrgenommen.

Im Jahr 2020 hat das Aufsichtsratsmitglied Katharina Welcker an lediglich einer von vier Aufsichtsratssitzungen teilgenommen.

2. Ausschüsse

(x) Das Aufsichtsorgan hat keinen Ausschuss gebildet.

~~(-) Das Aufsichtsorgan hat die folgenden Ausschüsse gebildet, denen die folgenden Mitglieder angehören. Gem. Ziffer 2.4.1 Satz 4 PCGK werden die Namen der den Ausschüssen vorsitzenden Mitglieder hervorgehoben.~~

~~Beschreibung der Arbeitsweise der Ausschüsse:~~

IV. Angaben zum Frauenanteil in Führungspositionen gem. Präambel und Geltungsbereich sowie Ziffer 3.2.15

Anteil Frauen: 68%

Anteil Männer: 25%

Anteil Divers: 7%

~~(-) Die Beteiligung hat bei der Besetzung von Führungspositionen auf den zwei Ebenen unterhalb des Geschäftsleitungsorgans mit Frauen und Männern jeweils Zielgrößen definiert:~~

~~Zielgrößen:~~

~~(-) Die vorstehend definierten Zielgrößen wurden aus folgenden sachlichen Gründen nicht eingehalten:~~

V. Angaben zum Frauenanteil im Aufsichtsrat gem. Präambel und Geltungsbereich sowie Ziffer 2.5.1

Anteil Frauen: 75%

Anteil Männer: 25%

Anteil Divers: 0%

~~(-) Die Beteiligung hat bei der Besetzung des Aufsichtsrats mit Frauen und Männern jeweils Zielgrößen definiert:~~

~~Zielgrößen:~~

~~(-) Die vorstehend definierten Zielgrößen wurden aus folgenden sachlichen Gründen nicht eingehalten:~~

VI. Benennung von Ausschussmitgliedern gem Ziffer 2.4.1

~~Der Aufsichtsrat hat die folgenden Ausschüsse gebildet:~~

~~Name Ausschuss:~~

~~Ausschussvorsitzender:~~

~~Mitglieder:~~

VII. Interessenkonflikte von Aufsichtsorganmitgliedern gem. Ziffer 2.5.2

(x) Dem Aufsichtsorgan gehören keine Mitglieder an, die in einer persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zu dem Unternehmen, dessen Organen, einem kontrollierenden Gesellschafter oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen stehen, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann.

~~(-) Eine solche Beziehung besteht und die betreffende Person ist Mitglied des Aufsichtsorgans. Begründung:~~

VIII. Darstellung des Compliance Management Systems gem. Ziffer 3.2.3

~~Das Compliance Management System des Unternehmens hat folgende Grundzüge:~~

IX. Gewährung von Krediten an Organmitglieder oder deren Angehörige gem. Ziffer 3.7.9

(x) Mitgliedern des Geschäftsleitungsorgans, des Aufsichtsorgans sowie deren Angehörigen wurden keine Kredite des Unternehmens gewährt.

~~(-) In folgenden Fällen wurden mit Zustimmung des Aufsichtsrats solche Kredite gewährt:~~

X. Beratungsaufträge des Wirtschaftsprüfungsunternehmens gem. Ziffer 5.3

(x) Das Wirtschaftsprüfungsunternehmen, das den Jahresabschluss des Unternehmens prüft, war nicht gleichzeitig mit Beratungsaufträgen für das Unternehmen beauftragt.

~~(-) In folgenden begründeten Ausnahmefällen hat das Aufsichtsorgan Ausnahmen für solche Beratungsaufträge zugelassen:~~

XI. Mitgliedschaft von Mitglieder des Geschäftsleitungsorgans in anderen Organen (Darstellung für den Beteiligungsbericht, vgl. Ziffer 3.4.5)

Die Stadt Köln hält direkt oder indirekt mindestens 50 Prozent der Unternehmensanteile und

(x) kein Mitglied ihres Geschäftsleitungsorgans ist Mitglied in Organen anderer Unternehmen der Stadt Köln in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form oder in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen.

~~(-) folgende Mitglieder ihres Geschäftsleitungsorgans sind Mitglieder in Organen anderer Unternehmen der Stadt Köln in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form bzw. in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen:~~

Köln, den 25. Mai 2021

Köln, den 25. Mai 2021



Imke Itzen

(Geschäftsführung)

Dr. Eva Bürgermeister

(Aufsichtsratsvorsitzende)

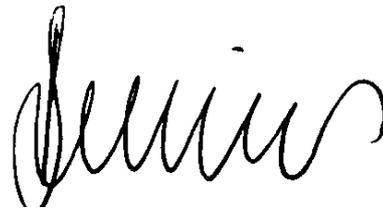
Anlage 1 zum PCGK-Bericht

Die Akademie der Künste der Welt / Köln gGmbH (ADKDW) hat nachstehende Regelungen des PCGK Köln aufgrund folgender entgegenstehender gesetzlicher bzw. satzungsrechtlicher Bestimmung nicht angewendet:

Ziffer	Begründung
2.5.5	Nach unseren Erkenntnissen ist kein Mitglied des Aufsichtsrates in einer Organ- oder beratenden Funktion eines Wettbewerbers der ADKDW tätig.



Imke Itzen, GF



Dr. Eva Bürgermeister, AR-Vorsitzende

Anlage 2 zum PCGK-Bericht

Die Akademie der Künste der Welt / Köln gGmbH (ADKDW) hat nachstehende Empfehlungen des PCGK Köln aus folgenden Gründen nicht angewendet:

Ziffer	Begründung
2.4.2	Der Punkt bezieht sich auf größere Gesellschaften, sowohl in der Bilanzsumme als auch in der Zahl der Beschäftigten der ADKDW liegt die Gesellschaft unter den angegebenen Werten
3.2.3	Die Einrichtung einer separaten Stelle, die mit Compliance-Aufgaben betraut ist, ist in Abhängigkeit zur Größe der ADKDW nicht umzusetzen.
3.2.4	Die ADKDW ist zu klein, um eine Hinweisgeberstelle einzurichten.
3.2.5, 3.2.6 3.2.7	Die ADKDW zu klein, um ein eigenständiges internes Revisions- / Kontrollsystem zu unterhalten.
3.2.14	Bisher wurden keine Managementletter vom Wirtschaftsprüfer erstellt.
3.4.2	Anti-Korruptionsrichtlinien sind bisher an der ADKDW nicht erstellt worden, auch aufgrund der Gemeinnützigkeit der Gesellschaft und der Unabhängigkeit vom Wirtschaftsmarkt.
3.5.1	Es wurde mit Absprache der Kämmerei und des Aufsichtsrates eine D&O-Versicherung abgeschlossen. Die Police sieht jedoch nur einen Selbstbehalt bei Vorständen von Aktiengesellschaften vor.
3.7.5	Die Niederschriften der Aufsichtsratssitzungen wurden im Jahr 2020 nicht von der Vorsitzenden des Aufsichtsrates und der Protokollantin gezeichnet. Dies wird sich ab 2021 ändern. Weiterhin wurden und werden die Protokolle der Aufsichtsratssitzungen in der Folgesitzung beschlossen.
4.2	Aufgrund der Größe der ADKDW arbeitet diese mit einer externen Steuerberatung zusammen, was die Buchungen des Vormonats um bis zu 6 Wochen verzögert und die Erstellung des Jahresabschlusses innerhalb von drei Monaten z.Z. nicht realisierbar macht.



Imke Itzen, GF



Dr. Eva Bürgermeister, AR-Vorsitzende

Anlage 3 zum PCGK-Bericht

Die Akademie der Künste der Welt / Köln gGmbH (ADKDW) hat nachstehende Anregungen des PCGK Köln aus folgenden Gründen nicht angewendet:

Ziffer	Begründung
2.2.8	Der Aufsichtsrat der ADKDW führt keine regelmäßige Effizienzprüfung seiner Tätigkeit in der Form einer Evaluation durch. Insofern erfolgt auch keine Berichterstattung über die Ergebnisse und Handlungsempfehlungen zur Verbesserung der Tätigkeit des Aufsichtsrats in Form eines Leistungsberichtes an die Gesellschafterversammlung. Gleichwohl ist der Aufsichtsrat bemüht, die Effizienz seiner Tätigkeit kontinuierlich zu verbessern. Eine Effizienzprüfung in der vorgeschriebenen Form hält der Aufsichtsrat jedoch aufgrund der Größe der Gesellschaft für nicht notwendig.
3.4.5	Die Geschäftsleitung ist nicht Mitglied in den Organen anderer Unternehmen
2.3.4 + 5.1+5.5	Zur Prüfung wurden für das WP 2020 keine Prüfungsschwerpunkte vereinbart.
2.9.3	s. dazu VII. Interessenkonflikte von Aufsichtsorgansmitgliedern gem. Ziffer 2.5.2



Imke Itzen, GF



Eva Bürgermeister, AR-Vorsitzende